



SV/FD1/009/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Jahr 2021

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum:	09.04.2025
		Verfasser:	Strümpfer, Andreas
Produkt: 11104 Finanzverwaltung			
Datum	Gremium		
23.04.2025	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
12.05.2025	Verwaltungsausschuss		
04.06.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 3.982,27 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 320.986,78 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei dem Sachkonto 11101.4071000 (Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub) werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 365.800,00 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt der Mittelerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu. Die zu buchenden Beträge ergeben sich erst nach Jahresende und können nicht vorhergesagt werden.
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat nach Vorlage des Prüfungsergebnisses Entlastung zu erteilen.

Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Aus Sicht des

Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss 2021 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2021 beschließt, sowie den Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss durch den Rat der Stadt Diepholz werden im Nachgang die fehlenden Haushaltsmittel für die notwendigen Rückstellungsbuchungen, die aufgrund von Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr notwendig wurden, überplanmäßig bereitgestellt.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2021 (ist als PDF- Datei unter ‚Dokumente‘ im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

gez. Marré
Bürgermeister